

Förderrichtlinie der Gemeinde Everswinkel

zur Gewährung von Zuschüssen für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen aus der fachbezogenen Pauschale des Landes NRW

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Everswinkel erhält eine fachbezogene Pauschale des Landes NRW zur Förderung kleinerer Maßnahmen der Denkmalpflege Dritter.

Ziel der Förderung ist es, Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur öffentlichen Vermittlung eingetragener Denkmäler im Gemeindegebiet zu unterstützen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung oder Sicherung sowie der wissenschaftlichen Erforschung, der Erfassung oder der Präsentation von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dienen.

Förderfähig sind beispielsweise Maßnahmen:

- zum Erhalt von Denkmalsubstanz (Restaurierungsmaßnahmen, Konservierungsmaßnahmen),
- zum Erhalt des Erscheinungsbildes eines Denkmals
- zur Wiederherstellung des ursprünglichen / bauzeitlichen Erscheinungsbildes eines Denkmals (wie z.B. Austausch nicht denkmalgerechter in der Vergangenheit erfolgter Modernisierungen durch denkmalgerechte, dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entsprechende Ausführungen; Austausch Kunststofffenster / Kunststofftür gegen Holzfenster / Holztür in bauzeitlicher denkmalgerechter Ausführung; Wiederherstellung von Treppenanlagen nach bauzeitlichem Vorbild),
- Aufwendungen von Privatpersonen, Heimat- und Geschichtsvereinen oder sonstigen Institutionen für die Organisation des „Tages des Offenen Denkmals“, insbesondere für die Erstellung von orts- oder denkmalbezogenem Informationsmaterial.

Nicht förderfähig sind:

- Modernisierungsmaßnahmen (z.B. energetische und technische Ertüchtigung), Erneuerung von Heizungs- und /oder Elektroanlagen
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Zuwendungen des Landes NRW, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonst dinglich oder vertraglich Berechtigte eingetragener Denkmäler im Gemeindegebiet.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus:

1. Das Objekt ist in die Denkmalliste eingetragen.
2. Eine erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis liegt vor.
3. Ein Kostenvoranschlag oder eine nachvollziehbare Kostenschätzung wird vorgelegt.
4. Die Bagatellgrenze pro Maßnahme beträgt 1.000 € brutto (Mindestförderung somit 500 €).

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

(2) Der Fördersatz beträgt in der Regel 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Sofern weniger Anträge eingehen, als Mittel zur Verfügung stehen, kann im Einzelfall auch eine höhere Förderung erfolgen.

(3) Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Gehen mehr Anträge ein, als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge des vollständigen Antragesingangs („Windhundprinzip“).

6. Antragstellung und Fristen

(1) Förderanträge sind schriftlich bis spätestens **31.07. des Jahres** bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Beschreibung der Maßnahme
2. Kostenvoranschlag oder Kostenschätzung

(3) Die Maßnahme muss bis spätestens **10.12.** des Jahres abgeschlossen sein.

(4) Der Antrag auf Auszahlung mit Vorlage des Kostennachweises ist ebenfalls bis spätestens **10.12.** des Jahres einzureichen.

7. Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Kostennachweises.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Everswinkel, 13.05.2026



Sebastian Seidel
(Bürgermeister)